



GEMEINDE
Berg im Gau



GEMEINDE
Brunnen



GEMEINDE
Gachenbach



GEMEINDE
Langenmosen



GEMEINDE
Waidhofen

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz über das Widerspruchsrecht gegen
Melderegisterauskünfte an Parteien und Wählergruppen

Nach § 50 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) darf die Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen als Meldebehörde im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen den Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrade und Anschriften von Wahlberechtigten erteilen, die nach ihrem Lebensalter bestimmten Gruppen zugeordnet werden (sog. Gruppenauskunft).

Die davon Betroffenen können der Übermittlung ihrer Daten widersprechen. Dieser Widerspruch kann schriftlich oder mündlich bei der

Meldebehörde

(Verwaltungsgemeinschaft Schrobenhausen, Herzoganger 1, 86529 Schrobenhausen)

ingelegt werden.

Der Widerspruch bedarf keiner Begründung und ist von keinen Voraussetzungen abhängig. Er gilt solange, bis er durch eine gegenteilige Erklärung widerrufen wird.

Die Verwaltungsgemeinschaft bzw. Meldebehörde darf, falls einer Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, Daten nur in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorausgehenden Monaten übermitteln.

Schrobenhausen, 15.01.2025



Alfred Lengler
Gemeinschaftsvorsitzender

Aushang vom: 21.01.2025
bis: 28.02.2025